

MUSTERURKUNDE

für Finanzierungsstiftungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Finanzierung und Leistung von Beiträgen der Stifterfirma sowie mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, denen sie sich angeschlossen oder die sie selbst errichtet haben.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 3

Vermögen

Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige Zuwendungen der Stifterfirma und Dritter sowie durch seine Erträge.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterfirma bzw. die angeschlossenen Unternehmungen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 71 BVG und 49 ff. BVV2) nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) zu verwalten.

Art. 4

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus Mitgliedern. Sie werden von der Stifterfirma bestimmt. Die Rechte angeschlossener Unternehmungen, Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen, sind in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement oder in der Anschlussvereinbarung zu regeln.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt Jahre. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder mit einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigung wird jeweils kollektiv zu zweien erteilt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5

Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Kontrollstelle (Art. 89bis Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BVG).

Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Art. 6

Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterfirma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterfirma oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt solange noch Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 2 der vorliegenden Urkunde bestehen. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 7

Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und im Einverständnis mit der Stifterfirma ändern.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.